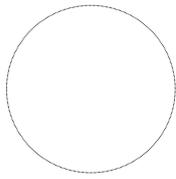


Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe
 Postfach
 3001 Bern
 +41 31 638 60 60
 www.police.be.ch

Erwerbsschein pyrotechnische Gegenstände

der Kategorie 4, T2, P2 (Art. 47 Abs. 1 Sprengstoffverordnung, SprstV).
 Der Erwerbsschein ersetzt nicht eine eventuell notwendige Abbrandbewilligung.

Firma (nur ausfüllen bei Firmen)				
Firmenname		Sitz / Handelsregister-Nr.		
Strasse, Nr.		PLZ, Ort		
Gesuchsteller (bevollmächtigte Vertretung; nur ausfüllen, wenn Gesuchsteller nicht Verwendungsberechtigter)				
Name		Vorname(n)		
Geburtsdatum		Heimatort		
Strasse, Nr.		PLZ, Wohnort		
Telefon		Mobiltelefon		
Verwendungsberechtigter (Gesuchsteller)				
Name		Vorname(n)		
Geburtsdatum		Heimatort		
Strasse, Nr.		PLZ, Wohnort		
Telefon		Mobiltelefon		
Verwendungsgruppe		Ausweis-Nr.		
Bezeichnung der pyrotechnischen Gegenstände <input type="checkbox"/> mit Zusatzblatt				
Anzahl	Bezeichnung des Artikels (Artikelname)	Gewicht NEM	Gewicht brutto	Kategorie

Zusätzliche Angaben			
Haftpflichtversicherung	Versicherungsname:	
	Versicherungssumme:	
Verkaufsstelle	Name, Ort:	
Verwendung	Verwendungszweck:	
	Verwendungsort:	
	Verwendungsdatum/-zeit:	
Aufbewahrung	Ort der Aufbewahrung:	
	Dauer der Aufbewahrung:	
Bestätigung/Unterschrift Gesuchsteller (bestätigt, dass die Angaben richtig sind)			
Ort, Datum		Unterschrift Gesuchsteller	
.....		
Entscheid der zuständigen Behörde			
Bewilligt mit Auflagen			
.....			
Bestätigung/Unterschrift Kanton			
Ort, Datum		Stempel und Unterschrift der zuständigen Kantonsbehörde	
.....			
Bewilligung			
Gültig bis (max. 1 Jahr)	Gebühr CHF (gemäss Art. 113 SprstV)
Hinweise			
<ul style="list-style-type: none"> - Unrichtige oder unvollständige Angaben, die für die Erteilung des Erwerbsscheines von Bedeutung sind und die Verwendung eines mit solchen Angaben erwirkten Erwerbsscheines werden strafrechtlich verfolgt. - Verkäufer/innen und Verbraucher/innen müssen diesen Erwerbsschein zehn Jahre aufbewahren. - Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG), der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV) sowie bundesrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf öffentlichen Verkehrswegen (SDR für Strassen, veröffentlicht in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts, SR 741.621 / RSD für Bahnen SR 742.401.6) sind strikte einzuhalten. 			

Einzureichen bei: Kantonspolizei Bern, FB WSG, Postfach, 3001 Bern

Verteiler: Original Verkäufer/in / Kopie Erwerber/in und ausstellende Behörde